

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kulturkirche im Stadtnorden“.

(2)

Der Förderverein Kulturkirche im Stadtnorden hat seinen Sitz in Wilhelmshaven. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ führen.

Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name „Förderverein Kulturkirche im Stadtnorden e.V.“

(3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2)

Dies wird verwirklicht durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere der Kulturkirche im Wilhelmshavener Stadtnorden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Förderverein Kulturkirche im Stadtnorden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderervereins Kulturkirche im Stadtnorden.

(3)

Es darf keine Person und keine Organisation durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Fördervereins Kulturkirche im Stadtnorden können natürliche Personen oder juristische Personen jeglicher Organisationsform sein, wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützen.

(2)

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Antrags kann innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(3)

Zur Finanzierung der Arbeit des Vereins und Deckung seiner Kosten leisten die Mitglieder Jahresbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag eines regulären Mitglieds abweichend davon festlegen.

(4)

Die Mitgliedsbeiträge sind zum Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig. Beim Beitritt im Laufe eines Geschäftsjahres ist mit Beginn der Mitgliedschaft ein dem Umfang des Restjahres entsprechender anteiliger Mitgliedsbeitrag fällig.

(5)

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Mitgliedsorganisation [streichen] bzw. mit dem Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
2. bei natürlichen Personen mit dem Tod;
3. durch Austritt, dessen Erklärung dem Verein drei Monate vor Ablauf seines Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein muss;
4. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt

insbesondere vor, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats ein Widerspruch zu, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

5. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn es nach einmaliger textlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag drei Monate im Verzug ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins Kulturkirche im Stadtnorden sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. Der Vorstand (§ 7)

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr, insbesondere die

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer/-innen;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstands;
3. Festsetzung der Beitragsordnung für Mitglieder und fördernde Mitglieder;
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
5. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand;
6. Entscheidung über den Widerspruch gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds;
7. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn hat der Vorstand die Mitglieder unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich (es gilt das Datum des Poststempels) oder per E-Mail einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände und Anträge vom Vorstand verlangt.

(3)

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die

Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können nicht als Initiativantrag auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(4)

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5)

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig und müssen im Original schriftlich bei Eintritt in die Mitgliederversammlung nachgewiesen werden. Keine Person kann mehr als zehn Stimmen auf sich vereinigen.

(6)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Mehrheitsfindung außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Für schriftliche Abstimmungen gelten die Bestimmungen dieses § 6 sinngemäß.

(7)

Für Wahlen gilt ergänzend, dass, wenn im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat/-in die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/-en mit der höchsten Stimmenzahl erfolgt. Wahlbewerber/-innen müssen selbst ordentliches Mitglied oder ein(e) Vertreter/-in eines ordentlichen Mitglieds sein.

(8)

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem/-r der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt einer/einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter/-in übertragen.

(9)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/-in und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

Eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden wird mit der Aufgabe des Schatzmeisteramtes betraut.

(2)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden.

(3)

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4)

Der Vorstand beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die/der Vorsitzende veranlasst in diesem Fall den Versand der für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Unterlagen und bittet die Vorstandsmitglieder, umgehend ein Votum abzugeben. Das Beschlussergebnis wird durch die/den Vorsitzenden auf Grundlage derjenigen Voten festgestellt, die innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen oder Aufforderung zur Abgabe eines Votums bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Ergebnis wird dem Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung mitgeteilt.

(5)

Die Mitglieder des Vorstands haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(6)

Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB ist verpflichtet, die Bestimmung des Geldwäschegesetzes in Bezug auf das Transparenzregister zu beachten.

§ 8 Kassenführung

(1)

Der/die Schatzmeister/-in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2)

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfer/-innen auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Vergütungen

Alle Tätigkeiten von Organen und Beauftragten für den Verein erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Mitgliedern des Vorstands, den Kassenprüfer(inne)n und anderen Beauftragten können im Rahmen ihrer Amtsführung oder der Durchführung ihres Auftrags notwendige Kosten erstattet werden.

§ 10 Vertretung

(1)

Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die erste stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden, der/die zweite stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden und des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden tätig wird. Die/der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden sind im Innenverhältnis weiter an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer nach § 6 Abs. 2 ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist im Fall einer bevorstehenden Auflösung die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Kirchengemeinden im Stadtnorden Wilhelmshavens bzw. deren Rechtsnachfolger zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Stefan ~~Heinrich~~
Dorothea Eißner
Lutz Heinrich
Walter Faull

Peter ~~Sch~~
Heinrich
Ulrich
H. W.

Signatür
E. Heidenreich
Walter Faull

Thomas ~~Heinrich~~
Kurt ~~Heinrich~~